

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 23.03.2021** **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Schülerinnen und Schüler sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren gesetzlichen Vertreter der Klasse 9d der Gruppe B des Städtischen Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums in 51465 Bergisch Gladbach, Reuterstraße 51**

### 1. Allgemeinverfügung

An alle Schülerinnen und Schüler sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren gesetzlichen Vertreter der Klasse 9d der Gruppe B des Städtischen Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums in 51465 Bergisch Gladbach, Reuterstraße 51.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 9d der Gruppe B des Städtischen Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums in 51465 Bergisch Gladbach, Reuterstraße 51, die am 16.03.2021 und am 18.03.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 21.03.2021 eine Absonderung bis zum 01.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet.  
Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung zur Quarantäne bedarf es nicht. Die örtliche Ordnungsbehörde oder das Gesundheitsamt kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor. Die o.g. Regelung gilt insbesondere auch nicht für den festgestellten Infektionsfall. Die betroffene Indexperson befindet sich nach den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW bereits von Rechts wegen in Quarantäne.

Die angeordnete Quarantäne kann nach der Vorgabe aus § 17 Abs.2 S.2 CoronaTestQuarantäneVO NRW verkürzt werden, wenn die betroffene Person eine Testung mittels PCR - Test oder Coronaschnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Ein Coronaschnelltest muss von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines PoC-Schnelltestes befugt ist. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, endet die hier angeordnete Quarantäne nach § 43 Abs.2 VwVfGNW, ohne dass es hierzu einer formellen behördlichen Entscheidung bedarf. In diesem Fall ist ein Nachweis

über das negative Testergebnis mitzuführen. Die Testung zur Verkürzung der Quarantäne der Kontaktperson darf frühestens ab dem **28.03.2021** erfolgen.

Aufgrund der zunehmenden Zahlen an positiv auf Virusvarianten getesteten Personen behält sich das Gesundheitsamt Änderungen zur Freitestmöglichkeit vor. Falls zu einem späteren Zeitpunkt eine Virusvariante festgestellt wird, ist eine Freitestung nicht mehr möglich. Das Ergebnis der Typisierung liegt erfahrungsgemäß erst nach einigen Tagen vor. Bei Nachweis einer Variante wird das Gesundheitsamt die Leitung der Einrichtung umgehend informieren und diese Allgemeinverfügung anpassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verantwortung der Gesundheitsbehörde bzw. der örtlichen Ordnungsbehörde lediglich auf die Anordnung einer häuslichen Quarantäne erstreckt. Über einen Besuch der Kindertagesstätte nach dem Ende der häuslichen Quarantäne durch Freitestung entscheiden nicht die beteiligten Behörden. Das fällt in die Verantwortung der jeweiligen Kindertagesstätte.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 23.03.2021

Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kieth